

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

30. Jahrgang

Magdeburg, den 20. April 2020

Nummer 14

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

- I.
- A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
 - B. Ministerium für Inneres und Sport
 - C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung
 - D. Ministerium der Finanzen
 - E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

F. Ministerium für Bildung

G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

RdErl. 1. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Lastenrädern 129
(neu: 707)

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

707

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Lastenrädern

RdErl. des MLV vom 1. 4. 2020 – 37.3-06513

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017,

MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung, dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 13. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuanschaffung von in Sachsen-Anhalt genutzten Lastenrädern:

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Lastentransporte vom motorisierten Kraftfahrzeugverkehr auf Lastenräder und elektrisch unterstützte Lastenräder zur Verbesserung der Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität sowie zur Stärkung innovativer Anwendungen im Verkehrsbereich zu verlagern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Neuanschaffung von in Sachsen-Anhalt genutzten fabrikneuen Lastenrädern sowie elektrisch unterstützten fabrikneuen Lastenrädern (Lastenpedelecs). Die Lastenräder und Lastenpedelecs können als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein und müssen eine Lasten-Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (zuzüglich Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen oder mehr Ladegewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind S-Pedelecs, E-Bikes, gebrauchte oder aus gebrauchten Teilen gebaute Lastenräder oder Lastenpedelecs sowie Prototypen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Privatpersonen mit erstem Wohnsitz in Sachsen-Anhalt,
- b) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 6. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003, S. 36) mit Hauptsitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt,
- c) Vereine, Verbände und soziale oder ähnliche Einrichtungen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt sowie
- d) Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2019 (GVBl. LSA S. 66), in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird nur für Lastenräder und Lastenpedelecs gewährt, die in Sachsen-Anhalt genutzt werden.

4.2 Für Lastenräder und Lastenpedelecs, mit deren Beschaffung bereits begonnen wurde, ist eine Zuwendung ausgeschlossen.

4.3 Für die Bewilligung der Zuwendung werden auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten muss mit der Antragstellung zugestimmt werden. Wird die Zustimmung verweigert, kann keine Zuwendung gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahl-

baren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Lastenrad oder Lastenpedelec einschließlich der gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Ausrüstungsteile wie Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler und Klingel, wenn sie nicht bereits zur Serienausstattung gehören und die gemeinsam mit dem Lastenrad oder Lastenpedelec erworben werden. Nicht zuwendungsfähig sind alle anderen Ausgaben, beispielsweise für Sonderausstattungen, Versand, Beratungsleistungen und Kosten, die keine Ausgaben sind.

5.3 Im Fall der Beantragung durch Privatpersonen wird im Rahmen dieser Richtlinie maximal ein Lastenrad oder Lastenpedelec je Zuwendungsempfänger gefördert. Bei der Antragstellung von Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchst. b, c und d werden im Rahmen dieser Richtlinie maximal zehn Lastenräder oder Lastenpedelecs je Zuwendungsempfänger gefördert.

5.4 Der Fördersatz beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Mehrwertsteuer, höchstens jedoch 1 500 Euro je Lastenrad oder Lastenpedelec.

5.5 Die beantragte Zuwendung muss im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5.6 Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen Ausgaben für das Lastenrad oder Lastenpedelec. Liegt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor, sind Nettobeträge anzusetzen.

5.7 Doppelförderung und Kumulierung mit anderen Zuwendungen sind nicht zulässig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeine Anweisungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag an die Bewilligungsbehörde gewährt. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 307 (Verkehrswesen), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

6.3 Anträge

Anträge sind bis einschließlich 30. 9. 2020 (Vorliegen des vollständigen entscheidungsreifen Antrags) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Es gilt der Eingangsstempel bei der Bewilligungsbehörde.

Der Zuwendungsantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten Antragsformular mit der Benennung des Fördergegenstandes, einer kurzen textlichen Erläuterung, für welchen Zweck der Fördergegenstand eingesetzt werden soll sowie

- a) bei Privatpersonen: einer Kopie des Lichtbildausweises (Vorder- und Rückseite); bezüglich der Kopie des Lichtbildausweises wird auf § 20 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. 6. 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 6. 2019 (BGBl. I S. 846), hingewiesen;
- b) bei kleinen und mittleren Unternehmen: einem Nachweis für den Hauptsitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens in Sachsen-Anhalt sowie der De-minimis-Erklärung; der Nachweis für den Hauptsitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens kann erbracht werden durch:
 - aa) eine Kopie des Gewerbescheins,
 - bb) eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder
 - cc) eine Kopie des letzten Steuerbescheids im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit, aus der hervorgeht, dass Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Sachsen-Anhalt erzielt werden;
- c) bei Vereinen, Verbänden, sozialen oder ähnliche Einrichtungen: einem Nachweis für den Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt (beispielsweise die Eintragung im Vereinsregister);
- d) bei Kommunen: der Benennung einer Kontaktperson mit entsprechenden Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon).

Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder von der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Zusammen mit dem Antragsformular stellt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfängern ein leicht verständliches Merkblatt zum Verfahrensablauf zur Verfügung.

Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen ergeht eine Aufforderung der Bewilligungsbehörde, binnen zwei Wochen die entsprechenden Unterlagen nachzureichen.

6.4 Bewilligung, Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid. Eine Überförderung ist ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Monate ab Ausstellung des Förderbescheids. Ist diese Frist nicht einzuhalten, beispielsweise aufgrund von längeren Lieferzeiten, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.

Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Lastenräder ergeben, werden nicht mit den zuwendungsfähigen Ausgaben verrechnet. Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bezüglich Einnahmen finden in diesem Fall keine Anwendung.

Der Zuwendungsbetrag wird erst nach Vorlage der folgenden Unterlagen ausgezahlt:

- a) vollständig ausgefülltes Formblatt für den Mittelabruf mit Angabe der Zuwendungsnummer gemäß Zuwendungsbescheid sowie Möglichkeit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten und
- b) Kopien des Rechnungs- und des Zahlungsbelegs für den Fördergegenstand.

Die Unterlagen sind unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Kaufdatum bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das Formblatt für den Mittelabruf und Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder von der Internetseite der Bewilligungsbehörde herunterzuladen.

Die Kopie des Rechnungsbelegs muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten,
- b) Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- c) Ausstellungsdatum der Rechnung,
- d) fortlaufende Rechnungsnummer,
- e) Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände und
- f) den Umsatzsteuersatz oder den Hinweis auf Steuerfreiheit.

Die Kopie des Zahlungsbelegs ist bei unbaren Zahlungen eine Kopie des Kontoauszugs zum Nachweis der überwiesenen Summe. Bei Barzahlungen erfolgt der Nachweis der Zahlung über den Rechnungsbeleg (Vermerk „Betrag erhalten“ und Unterschrift).

6.5 Prüfrechte

Das Ministerium, das Landesverwaltungsamt und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle relevanten Auskünfte zu erteilen.

6.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 48 Monate und beginnt mit dem Kaufdatum (Ausstellungsdatum der Rechnung).

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**

MBI. LSA Nr. 14/2020 vom 20. 4. 2020

Die Inventarisierungspflicht gemäß Nummer 4.2 ANBest-P findet auf Zuwendungsempfänger, bei denen es sich um Privatpersonen handelt, keine Anwendung.

6.7 Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde regelt die Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides, die Aufbewahrungspflicht für die Originalunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

Die Aufbewahrungspflicht für die Originalunterlagen beim Zuwendungsempfänger endet mit dem Ablauf der Zweckbindungsfrist.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>